



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

195. Jahrgang

Düsseldorf, den 17. Januar 2013

Nummer 2

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- | | |
|--|---|
| <p>10 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Ulrike Pennekamp) S.9</p> <p>11 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Alpen und der Stadt Krefeld zur Übertragung der Aufgaben der Beihilfenbearbeitung S.9</p> <p>12 Behördlicher Bekanntmachungstext im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens S.12</p> | <p>13 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Saint-Gobain Oberland AG, Werk Essen S.12</p> <p>14 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a der 9. BImSchViV.m. § 10 Abs. 8 Satz 2 und 3 BImSchG für die Erteilung der 6. Teilgenehmigung für das Heizkraftwerk Duisburg-Walsum der Steag GmbH (Block10) S.13</p> <p>15 Auflösung des Kath. Kirchengemeindeverbandes Derendorf/Pempelfort S.15</p> |
|--|---|

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

10 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Ulrike Pennekamp)

Bezirksregierung
31.03.02-2416-0413

Düsseldorf, den 31. Dezember 2012

Die der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin

Dipl.-Ing. Ulrike Pennekamp
Regerstraße 3
42549 Velbert

erteilte Vermessungsgenehmigung I für die

Vermessungsassessorin
Dipl.-Ing. Sarah Ritter

ist erloschen.

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden

Abl. Bez. Ddf. 2013 S.9

11 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Alpen und der Stadt Krefeld zur Übertragung der Aufgaben der Beihilfenbearbeitung

Bezirksregierung
31.01.01 – GkG-KR

Düsseldorf, den 9. Januar 2013

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S621/SGV.NRW.202), in der zur Zeit geltenden Fassung die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Alpen und der Stadt Krefeld vom 15.11./26.11.2012 bekannt.

G e n e h m i g u n g

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Alpen und der Stadt Krefeld zur Übertragung der Aufgaben „Abwicklung der ganzheitlichen Beihilfearbeitung für die Bediensteten der Gemeinde Alpen auf die Stadt Krefeld vom 15.11./26.11.2012 wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1. b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 298, ber. S. 326).

Im Auftrag
Buschwa

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen der Gemeinde Alpen, vertreten durch den Bürgermeister, und der Stadt Krefeld, vertreten durch den Oberbürgermeister, wird gemäß §§ 1 und 23 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Mai 2009 (GV. NRW. S. 298, ber. S. 326), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen.

Präambel

Die Beihilfearbeitung erfordert sehr spezielle Kenntnisse im Beihilferecht des Landes NRW sowie der hochkomplexen eingesetzten Software Beihilfe NRW. Kreisangehörige Gemeinden sind auf Grund ihrer Personalstruktur zunehmend nicht mehr in der Lage, eine den Anforderungen der Praxis genügende Anzahl von Fachkräften auszubilden und zu beschäftigen. So ist insbesondere in Krankheits- und Urlaubsfällen eine qualifizierte Vertretung der Sachbearbeiterinnen in der Beihilfearbeitung nur noch eingeschränkt möglich. Deshalb hat die Gemeinde Alpen den Entschluss gefasst, mit der Stadt Krefeld diese öffentlich – rechtliche Vereinbarung nach dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) über die Durchführung der Abwicklung der ganzheitlichen Beihilfearbeitung zu treffen.

§ 1 Vertragsgegenstand

Die Stadt Krefeld verpflichtet sich, ab dem 01.01.2013, für die Gemeinde Alpen die Aufgaben der „Abwicklung der ganzheitlichen Beihilfearbeitung für die Bediensteten (Beamte/innen, Versorgungsempfänger/innen und Tarifbeschäftigte,

deren Arbeitsverhältnis vor dem 01.01.1999 begründet wurde)“ der Gemeinde Alpen als Beistandsleistung durchzuführen, die nicht in einem Betrieb gewerblicher Art (BgA) eingesetzt sind oder waren. Im Übrigen bleiben die Rechte und Pflichten der Gemeinde Alpen als Träger der Aufgabe unberührt, gemäß § 23 Abs. 1 zweite Alternative und Abs. 2 Satz 2 GkG.

§ 2 Leistungsumfang

(1) Die Stadt Krefeld führt die Abwicklung der ganzheitlichen Beihilfearbeitung für die Gemeinde Alpen in deren Auftrag und nach deren Weisungen durch. Zu den Aufgaben der Stadt Krefeld gehört:

- die Übernahme der Stammdaten in das Beihilfearbeitungsprogramm BeihilfeNRW
- die Durchführung eines monatlichen Abgleichs der Stammdaten
- die Führung der Beihilfeakten
- die Bearbeitung des Posteinganges in Beihilfeangelegenheiten
- die Antragsbearbeitung und Festsetzung der Beihilfen
- die Festsetzung der Beihilfen zur Pflege
- die Festsetzung von Rentenversicherungsbeiträgen im Rahmen der Pflege
- die Bescheiderteilung im Auftrag der Gemeinde Alpen
- die Erstellung einer Datei zur Zahlbarmachung der Beihilfen und der Rentenversicherungsbeiträge im Rahmen der Pflege
- der kostenfreie Versand der Bescheide an den Dienstherrn
- die Prüfung von Kostenvoranschlägen z. B. bei Zahnersatz, kieferorthopädischen Behandlungen
- die Anforderung amtsärztlicher Gutachten beim zuständigen Gesundheitsamt
- die Durchführung von Voranerkennungsverfahren z.B. bei Anschlussheilbehandlungen, ambulanten und stationären Rehabilitationsmaßnahmen
- die Prüfung und Genehmigung von Psychotherapien
- die Pflegeanerkennungen im ambulanten und stationären Bereich
- die Bearbeitung von Widersprüchen und die Erteilung von Widerspruchsbescheiden
- die Anforderung von Arzneimittelrabatten (Zesar)
- die telefonische / mündliche Beratung der Beihilfeberechtigten, auch im Hinblick auf gebührenrechtliche Probleme
- die Prüfung und Beantwortung allgemeiner Anfragen (z.B. Beihilfefähigkeit von neuartigen Behandlungsformen/ Therapien)

- die Information der Beihilfeberechtigten bei grundsätzlichen Änderungen der BVO NRW
- die Auswertung von Statistiken
- die Festsetzung der Beihilfe für Tarifbeschäftigte nach BVOTb NRW

(2) Die Führung verwaltungsgerichtlicher Verfahren obliegt der Gemeinde Alpen selbst. Mitarbeiter der Stadt Krefeld nehmen an solchen Verfahren allein als Beistand im Sinne des § 67 Absatz 7 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) teil.

(3) Die Gemeinde Alpen verpflichtet sich, der Stadt Krefeld die für die Übernahme der ganzheitlichen Beihilfebearbeitung erforderlichen Personal- und Abrechnungsunterlagen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung zu stellen. Die Gemeinde Alpen erklärt sich damit einverstanden, dass die Stadt Krefeld das KRZN anweisen wird, die zur Erfüllung dieser Vereinbarung erforderlichen Dateien zu erstellen und an die Stadt Krefeld weiterzuleiten. Die Gemeinde Alpen verpflichtet sich, der Stadt Krefeld die Informationen zu geben, die notwendig sind, um der Stadt die Erfüllung der einschlägigen gesetzlichen und tariflichen Vorschriften, insbesondere etwaige Aufzeichnungen und Meldepflichten, zu ermöglichen.

(4) Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt durch die Gemeinde Alpen. Die Stadt Krefeld erstellt hierzu eine Datei, die der Gemeinde Alpen die Auszahlung der Beihilfen ermöglicht.

§ 3 Leistungsvergütung

(1) Es wird je abgerechnetem Beihilfeantrag eine Fallpauschale von 21,50 Euro berechnet. Die Stadt Krefeld rechnet halbjährlich zum 30.06. und 31.12. ab. Die Zahlung ist innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Rechnung ohne Abzug fällig.

(2) Eine Anpassung der Fallpauschalen ist rechtzeitig vor Beginn eines neuen Abrechnungsjahres, spätestens bis zum 31.10. eines Jahres, zu vereinbaren.

(3) Einmalige oder laufende Kosten, die für die Erstübernahme und Aktualisierung von Personalstammdaten in das Bearbeitungsprogramm BeihilfeNRW durch das KRZN anfallen, werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

(4) Sollten künftig die in § 2 beschriebenen Beistandsleistungen der Umsatzsteuer unterliegen, stellt die Stadt Krefeld der Gemeinde Alpen die Mehrwertsteuer zuzüglich aller eventuell anfallenden Nebenleistungen zusätzlich in Rechnung, ggf. auch für zurückliegende Zeiträume.

§ 4 Datenschutz

(1) Die Auftragsdatenverarbeitung richtet sich nach § 11 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten – DSG NW - sowie § 11 des Bundesdatenschutzgesetzes – BDSG -. Die Gemeinde Alpen ist für die Einhaltung der anzuwendenden Datenschutzvorschriften im Hinblick auf die Verarbeitung ihrer Daten verantwortlich. Sie hat insbesondere zu prüfen, ob die Datenverarbeitung zulässig ist. Für die Einhaltung der Rechte der Betroffenen ist die Gemeinde Alpen verantwortlich; dabei wird sie von der Stadt Krefeld unterstützt.

(2) Die Stadt Krefeld darf die Daten nur nach den Weisungen der Gemeinde Alpen verarbeiten oder nutzen.

(3) Weisungen bedürfen der Schriftform. Die Stadt Krefeld wird die Gemeinde Alpen darauf hinweisen, wenn sie der Ansicht ist, dass eine Weisung der Gemeinde Alpen gegen Datenschutzvorschriften verstößt. Diese Hinweispflicht beinhaltet keine rechtliche Prüfung.

(4) Die Stadt Krefeld verpflichtet sich, die ihr von der Gemeinde Alpen zur Verfügung gestellten Unterlagen und Daten sowie die Arbeitsergebnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere Unbefugten nicht zugänglich zu machen.

(5) Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

§ 5 Haftung

Die Stadt Krefeld haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung dieses Vertrages nach den gesetzlichen Vorschriften, jedoch beschränkt auf Fälle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit.

§ 6 Laufzeit und Kündigung

Diese Vereinbarung ist unbefristet. Jeder Vereinbarungspartner kann die Vereinbarung mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende, erstmalig zum 31.12.2014, kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 7 Schriftform

Änderungen und Zusätze zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und müssen den Anforderungen der rechtlichen Vorschriften entsprechen. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestandteile dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Vertragsparteien werden in diesem Fall die entsprechenden Regelungen durch eine Vereinbarung ersetzen, die dem Zweck dieser Vereinbarung entspricht und von Beginn der Unwirksamkeit bzw. Undurchführbarkeit an gilt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt zum 1. Januar 2013 in Kraft. Voraussetzung für das Inkrafttreten ist die Genehmigung und Bekanntmachung gemäß § 24 Abs. 4 GKG durch die Aufsichtsbehörde.

Alpen, den
Krefeld, den

Bürgermeister
Allg. Vertreter
Stadtdirektorin

Oberbürgermeister

Abl. Bez. Ddf. 2013 S.9

12 Behördlicher Bekanntmachungstext im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens

Bezirksregierung
53.01-100-53.0093/11/0935.2
Düsseldorf, den 9. Januar 2013

Öffentliche Bekanntmachung

Antrag der Firma Haarman Feuerwerk GmbH, Steinackerweg 187, 46446 Emmerich, gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Lageranlage für pyrotechnische Gegenstände (Feuerwerkskörper)

Im Rahmen der Auslegung der Antragsunterlagen wurden keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben. Gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV findet der für den 22.01.2013 im Rathaus der Stadt Emmerich am Rhein vorgesehene Erörterungstermin nicht statt.

Im Auftrag
gez. Lowis

Abl. Bez. Ddf. 2013 S.12

13 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Saint-Gobain Oberland AG, Werk Essen

Bezirksregierung
53.01-100-53.0098/12/0208.1
Düsseldorf, den 8. Januar 2013

Die Saint-Gobain Oberland AG hat mit Datum vom 14.06.2012 einen Antrag gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Glas (Behälterglasfertigung) im Werk Essen, Ruhrglasstr. 50 in 45329 Essen gestellt.

Gegenstand des Antrags ist im Wesentlichen der Umbau der Glasschmelzwanne 01 von einer Querflammenwanne zu einer regenerativen U-Flammenwanne mit einem elektrischen Schmelzbooster, einem elektrischen Barriereboosting und einer elektrischen Durchlassbeheizung, die Umstellung der Beheizung der Glasschmelzwanne 01 auf einen Betrieb entweder mit Heizöl S (genehmigt) oder mit Erdgas sowie der Umbau der Gemenge- und Scherbenförderung der Glasschmelzwanne 01. Des Weiteren wird eine Erhöhung der Leistung der Wanne 01 von bisher 330 t/d auf zukünftig 360 t/d Schmelzkapazität und der Wanne 02 von bisher 360 t/d auf zukünftig 405 t/d bei gleichbleibender genehmigter Gesamtproduktionsleistung von insgesamt 1.292 t Glas pro Tag beantragt.

Das Vorhaben bedarf nach § 3e Abs. 1 Ziffer 2 in Verbindung mit § 3c Abs. 1 UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Im vorliegenden Fall hat diese Prüfung ergeben, dass nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Thaler

Abl. Bez. Ddf. 2013 S.12

14 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a der 9. BImSchV i.V. m. § 10 Abs. 8 Satz 2 und 3 BImSchG für die Erteilung der 6. Teilgenehmigung für das Heizkraftwerk Duisburg-Walsum der Steag GmbH (Block10)

Bezirksregierung

53.01-100-53.0134/11/0101.1

Düsseldorf, den 17. Januar 2013

Der Steag GmbH wurde nach Durchführung eines förmlichen Verfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 10 BImSchG am 28.07.2006 ein Vorbescheid (Az.: 56.8851.1.1-4765) gemäß § 9 BImSchG für die Erweiterung des Heizkraftwerk Duisburg-Walsum (HKW Walsum), Dr.-Wilhelm-Roelen-Str. 129 in 47179 Duisburg durch die Errichtung und den Betrieb des Blockes 10 erteilt.

Am 30.09.2011, zuletzt ergänzt durch 9. Nachtrag am 10.05.2012 beantragte die Steag GmbH die Erteilung der 6. Teilgenehmigung nach den §§ 8 und 16 BImSchG für die Erweiterung des HKW Walsum, abweichend von der 3. Teilgenehmigung (56.01.01-1.1-5056 vom 07.12.2007) und 4. Teilgenehmigung (53.01.01-1.1-5168 vom 12.03.2010), durch die Errichtung eines modifizierten Dampferzeugers von Block 10 und den Betrieb des modifizierten Dampferzeugers von Block 10 unter Beibehaltung der Festlegung der maximal zulässigen Gesamt-Feuerungswärmeleistung des HKW Walsum bestehend aus den Blöcken 7, 9 und 10 auf insgesamt 2.730,6 MW_{therm} unter Berücksichtigung der betrieblichen Einschränkungen unter Bedingung 10.2.2.1 der 6. Teilgenehmigung. Der Steag GmbH wurde am 03.08.2012 die **6. Teilgenehmigung** (Az.: 53.01-100-53.0134/11/0101.1) erteilt.

Das v. g. Genehmigungsverfahren wurde im Sinne von § 8 Abs. 2 der 9. BImSchV ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Der Genehmigungsbescheid wird hiermit auf Antrag der Steag GmbH im Sinne von § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekanntgemacht.

Die 6. Teilgenehmigung enthält folgende Entscheidung:

I.1 Tenor der Entscheidung für die 6. Teilgenehmigung

Der Steag GmbH, Rüttenscheider Str. 1-3, 45128 Essen, wird unbeschadet der Rechte Dritter nach den §§ 8 und 16 BImSchG in Verbindung mit Nr. 1.1 Spalte 1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die **6. Teilgenehmigung**

- **für die Erweiterung des HKW Walsum, abweichend von der 3. Teilgenehmigung (56.01.01 -1.1 – 5056 vom 07.12.2007) und 4.**

Teilgenehmigung (53.01.01 – 1.1 – 5168 vom 12.03.2010), durch die Errichtung eines modifizierten Dampferzeugers (III.1.2) von Block 10

und

- den Betrieb des modifizierten **Dampferzeugers (III.1.2) von Block 10**
►unter Beibehaltung der Festlegung der maximal zulässigen Gesamt-Feuerungswärmeleistung des HKW Walsum bestehend aus den Blöcken 7, 9 und 10 auf insgesamt 2.730,6 MW_{therm} unter Berücksichtigung der betrieblichen Einschränkungen unter der Bedingung 10.2.2.1 ((III.A.1.1 des Vorbescheides 56.8851.1.1 - 4765 vom 28.07.2006) in der Fassung des Widerspruchsbescheides 56.8851.1.1 – 4765-w vom 10.08.2007) und der 4. Teilgenehmigung 53.01.01 – 1.1 – 5168 vom 12.03.2010),

in der Gemarkung Walsum auf den unter III.4.1 (II.3 - Vorbescheid 56.8851.1.1 – 4765 bzw. III.4.1 der 4. Teilgenehmigung 53.01.01 – 1.1 – 5168) aufgeführten Fluren und Flurstücken erteilt.

I.2 Gegenstand der 6. Teilgenehmigung

Die 6. Teilgenehmigung beinhaltet die Zulassung der Errichtung (einschließlich der Montage und Installation) der folgenden baulichen Anlagen (I.2.1) und der verfahrenstechnischen Komponenten des modifizierten Dampferzeugers (I.2.2) von Block 10:

I.2.1 Errichtung der zugehörigen Baustellen einrichtungen

Errichtung der Baustelleneinrichtungen ausschließlich auf den angegebenen Baustelleneinrichtungsflächen 3 und 9 wie im Folgenden dargestellt:

I.2.1.1

4 Materialcontainern auf der Lager- und Vormontagefläche 3,

- Fläche 3 = Flur: 40, Flurstücke: 222 tlw., 442 tlw.

I.2.1.2

6 Materialcontainern auf der Lager- und Vormontagefläche 9,

- Fläche 9 = Flur: 41, Flurstück: 322.

I.2.1.3

2 Bosman-Schnellbauhallen mit den Maßen 11 x 20 x 5,5 m auf der Lager- und Vormontagefläche 9,

- Fläche 9 = Flur: 41, Flurstück: 322.

I.2.1.4

2 Bosman-Schnellbauhallen mit den Maßen 11 x 20 x 5,5 m in das Baufeld von Block^o10 (Siehe hierzu auch III.4.1 – 4. Teilgenehmigung 53.01.01-1.1-5168).

I.2.2 Kesseltechnisches Änderungskonzept von Block 10

Errichtung (einschließlich der Montage und Installation) eines modifizierten Dampferzeugers (III.1.2) einschließlich der zugehörigen Demontagen am bereits errichteten Dampferzeuger von Block 10 wie im Folgenden dargestellt.

Technische Daten des modifizierten Dampferzeugers von Block 10:

Art: Druckgerät der Kategorie IV der Druckgeräterichtlinie

Bauart: Zwangsdurchlaufkessel

zul. Betriebsüberdruck: 289 bar
 max. Frischdampfdruck: 258 bar
 zul. Dampferzeugung: 2143 t/h
 zul. Heißdampf Temperatur: 603° C
 zul. Betriebsüberdruck ZÜ: 74 bar
 zul. Heißdampf Temperatur ZÜ: 621° C
 max. Frischdampf Temperatur: 621° C
 Herstell-Nr. HD/MD: 0018

Heizflächen:

- Gesamtheizfläche: 81.410 m²
 anstatt 76.440 m²
- Economiser: 34.300 m²
- Verdampfer: 6.100 m²
- Überhitzer 1: 2.690 m²
- Überhitzer 2: 8.780 m²
- Überhitzer 3: 2.380 m²
- Zwischenüberhitzer 1: 22.930 m²
- Zwischenüberhitzer 2: 4.230 m²

Speisepumpen: 2 x 50 % E-Spw.Pumpen

Umwälzung: 1 Schwachlastumwälzpumpe

Sicherheitseinrichtung gegen

Drucküberschreitung:

4 HD-Umleitstationen

Typ SIRA

TÜV SRE-K/98 1.05198

do=100

Sicherheitseinrichtung gegen

Drucküberschreitung: 4 ZÜ-Sicherheitsventile
 TÜV SV 97 1019 do=200

Thermische Feuerungswärmeleistung:

maximal 1.750 MW_{therm.}

Elektrische Netto-Leistung:

maximal 750 MW_{elektr.}

Feuerung: Steinkohlenstaubfeuerung mit integrierter Leichtöl Zünd- und Stützfeuerung

Brennstoffdurchsatz: maximal 273,9 t/h Steinkohle

I.2.2.1 Werkstoffaustausch Membranwände / Verdampfer

I.2.2.1.1

Demontage der Membranwände (Werkstoff 7CrMoVTiB10-10 (T 24)) am Verdampfer des Dampferzeugers (Kessel),

I.2.2.1.2

Montage der Membranwände (Werkstoff 13CrMo4-5 (T12)) am Verdampfer des Dampferzeugers (Kessel),

I.2.2.1.3

Erhöhung der Anzahl der parallelen Rohre im Trichter und in der Spiralabwicklung (Kesselunterteil) im Verdampfer des Dampferzeugers,

I.2.2.2 Verkleinerung Economiser (ECO)

Verkleinerung der Heizflächen des Economisers (ECO) von bisher 42.150 m² auf nunmehr 34.300 m²,

I.2.2.3 Vergrößerung Überhitzer 2 (Ü2) und Zwischenüberhitzer 1 (ZÜ1)

Vergrößerung der Bündelheizflächen des Überhitzers 2 (Ü2) 6.970 m² auf nunmehr 8.780 m² und des Zwischenüberhitzers 1 (ZÜ1) von bisher 21.570 m² auf nunmehr 22.930 m²,

I.2.2.4 Tragrohre / Überhitzer 1 (Ü1)

Spannungsfreiglühen der aus dem Werkstoff 7CrMoVTiB10-10 (T 24) bestehenden Tragrohre im Überhitzer 1 (Ü1).

Die 6. Teilgenehmigung beinhaltet u. a. Anforderungen an den Betrieb der Baustelleneinrichtungen ausschließlich auf den angegebenen Baustelleneinrichtungsflächen 3 und 9 (I.2.1) und den Betrieb des modifizierten Dampferzeugers (I.2.2) von Block 10 im HKW Walsum.

Die **6. Teilgenehmigung** enthält gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV allgemeine Auflagen sowie Auflagen zur Bauordnung, zum Brandschutz, zum Bodenschutz, zu Gleisanlagen, zur Wasserwirtschaft, zum Gewässerschutz (VAwS), zur Abfallwirtschaft, zum Arbeitsschutz / Betriebssicherheitsverordnung, zur Luftreinhaltung, zur Anlagensicherheit und zum Schutz vor Lärm und Baulärm.

Die **6. Teilgenehmigung** enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen den Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster schriftlich Klage erhoben werden.

Statt in Schriftform kann die Klage auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 23. November 2005 (GV.NRW. S. 926) erhoben werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht und bei Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird, muss sich

jeder Beteiligte – außer im Prozesskostenhilfefahrer - durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im übrigen bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.“

Eine Ausfertigung der **6. Teilgenehmigung** und ihrer Begründung einschließlich der Antragsunterlagen liegt vom Tage nach der Bekanntmachung an **zwei Wochen** an folgenden Stellen zur Einsichtnahme aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, Raum 240a, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf
Montag bis Freitag von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr

und beim

Bezirksamt Walsum, 4. Etage, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg
Montag bis Freitag von 08.00 bis 16.00 Uhr.

Darüber hinaus kann die **6. Teilgenehmigung** auch im Internetangebot der Bezirksregierung Düsseldorf unter www.brd.nrw.de eingesehen werden.

Mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist gilt die **6. Teilgenehmigung** auch gegenüber Dritten als zugestellt. Dieser Zeitpunkt ist für den Beginn der einmonatigen Klagefrist maßgebend.

Im Auftrag
Hartz

Abl. Bez. Ddf. 2013 S.13

15 Auflösung des Kath. Kirchengemeindeverbandes Derendorf/Pempelfort

Bezirksregierung
48.03.11.02

Düsseldorf, den 8. Januar 2013

Urkunde
über die Auflösung des
Katholischen Kirchengemeindeverbandes
Derendorf/Pempelfort
und Festlegung der Namensbezeichnung
der Kirchengemeinde Hl. Dreifaltigkeit, Düsseldorf

Auflösung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Derendorf/Pempelfort

Mit der Auflösung der Kirchengemeinden und Pfarrgemeinden St. Adolfus, Pempelfort, Herz Jesu, Derendorf, St. Lukas, Düsseldorf, Heilig Geist, Pempelfort, St. Rochus, Düsseldorf, zum 31.12.2012 und der Erweiterung der katholischen Kirchengemeinde und Pfarrgemeinde Hl. Dreifaltigkeit, Düsseldorf, um die eben genannten Pfarrgemeinden und Kirchengemeinden zum 01.01.2013 wird der Kirchengemeindeverband Derendorf/Pempelfort zum 31.12.2012 aufgelöst.

Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten des aufgelösten Kirchengemeindeverbandes Derendorf/Pempelfort übergehen, ist die Kirchengemeinde Hl. Dreifaltigkeit, Düsseldorf.

Festlegung der Namensbezeichnung der Kirchengemeinde Hl. Dreifaltigkeit

Die Namensbezeichnung der Katholischen Kirchengemeinde Hl. Dreifaltigkeit wird ergänzt und lautet wie folgt:

Katholische Kirchengemeinde Hl. Dreifaltigkeit, Düsseldorf

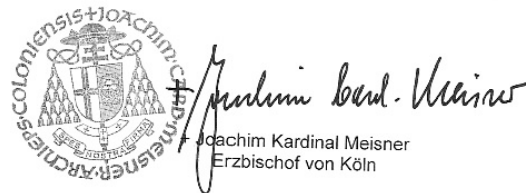
Die Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen ein neues Siegel, das ab dem 01.01.2013 ausschließlich Verwendung findet.

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet:

Katholisches Pfarramt Hl. Dreifaltigkeit, Düsseldorf

Diese Urkunde tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, den 1. Januar 2013



Joachim Kardinal Meisner
Erzbischof von Köln

Abl. Bez. Ddf. 2013 S.15

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40470 Düsseldorf



Veröffentlichungersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €

Eintrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft erteilt Frau Feil, Tel: 0211-475-2644

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf